

**Rechtsverordnung
über die Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr für den Landkreis Sächsische
Schweiz (Taxiordnung)**

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechtes (PBefZuV) vom 12. September 1996 beschließt der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Taxiordnung gilt für die Personenbeförderung mit den vom Landkreis Sächsische Schweiz genehmigten Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), den Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 2
Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden. Bereithalten heißt, dass der Taxifahrer sich mit dem Fahrzeug dort aufhält, um Beförderungsaufträge entgegenzunehmen und sofort auszuführen. Der Fahrgast bestimmt das Ziel. Beförderungsaufträge können auch während der Fahrt oder am Betriebssitz entgegenommen werden.
- (2) Die Unternehmer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Einrichtung und eine den Bedürfnissen des Verkehrs und dem Stand der Technik entsprechende Aufrechterhaltung des Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorhanden ist.
- (3) Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze oder Betriebssitzgemeinde ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde (Landratsamt, Amt für Verkehrswesen) einzuholen. § 6 PBefG bleibt unberührt. In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr dürfen Taxen auch vor Lokalen, Vergnügungs- und Versammlungsstätten bereitgehalten werden, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen. Das Bereithalten von Taxen in einer Entfernung von weniger als 100 m von den behördlich gekennzeichneten Taxiständen ist jedoch auch in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr vor Lokalen, Vergnügungs- und Versammlungsstätten unzulässig.

§ 3

Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxen auszufüllen. Dabei ist das gegenseitige Überholen bei der Anfahrt zum Taxistandplatz (zwecks Erlangen eines besseren Platzes in der Reihenfolge) unzulässig. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Der Fahrer hat sich im/am Fahrzeug aufzuhalten.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Die Aufstellungsordnung ist so vorzunehmen, dass dieses ausgewählte Fahrzeug ungehindert den Platz verlassen kann.
- (3) Das Anwerben von Fahrgästen ist nicht gestattet.
- (4) Die Anfahrt zu dem Bestellort ist grundsätzlich auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (5) Taxen dürfen sich nur dann auf den Taxiplätzen aufhalten, wenn Beförderungsabsicht entsprechend § 2 dieser Taxiordnung besteht. Taxen dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt, gewaschen oder geparkt werden.
- (6) Die Fahrer haben Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf den Taxiständen zu halten. Jede vermeidbare Belästigung anderer durch Lärm ist verboten (§ 30 StVO).
- (7) Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten (z. B. Straßenreinigung) nachzukommen.

§ 4

Mitführen von Unterlagen

Wer ein Taxi führt, hat folgende Unterlagen mitzuführen:

1. Taxiordnung und Taxitarifverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. Stadtpläne, Straßenverzeichnisse und Straßenkarten, die mindestens den Pflichtfahrbereich umfassen.

Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Das Bereitstellen und der Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeit-Vorschriften und der zur Ausführung von Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde (Landratsamt, Amt für Verkehrswesen) auf Verlangen vorzulegen. Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxi-Unternehmer von der eigenen Möglichkeit zur Aufstellung eines Dienstplanes keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen; dies gilt insbesondere, wenn die Versorgung durch Beförderungsleistungen mit Taxen im erforderlichen Umfang nicht mehr funktioniert. Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen einzuhalten.
- (3) Fahrten mit Ziel im Pflichtfahrbereich können nur abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernden Personen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen.
- (4) Der Taxifahrer hat sich gegenüber den Fahrgästen korrekt, höflich, aber bestimmt zu verhalten und hat seinen Dienst in angemessener, sauberer Kleidung zu versehen.
- (5) Nichtraucher-Taxen müssen mit einem nach außen und innen wirkenden Sinnbild kenntlich gemacht werden.
- (6) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung auszustellen.
- (7) Der Taxifahrer muss in der Lage sein, jederzeit 100,00 DM zu wechseln, ab 01.01.2002 50,00 €. Werden größere, vom Taxifahrer nicht wechselbare Geldbeträge in Empfang genommen, so ist dem Fahrgast über den einbehaltenen Betrag eine Quittung auszuhändigen. Über die Rückzahlung des Differenzbetrages hat der Taxifahrer mit dem Fahrgast eine Vereinbarung zu treffen.
Kommt keine Einigung zustande, geht die Fahrt zum Geldwechseln zu Lasten des Fahrgastes.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer oder Taxifahrer entgegen

- a) § 2 Abs. 1 und 3 Taxen an nicht zugelassenen Stellen bereithält;
- b) § 3 Abs. 1 auf den Taxenständen die Reihenfolge nicht einhält, nicht unverzüglich nachrückt, das Taxi nicht fahrbereit hält oder das Taxi den Verkehr behindernd abstellt;
- c) § 3 Abs. 2 die freie Taxenwahl be- oder verhindert, insbesondere die Ausfahrt vom Taxenstand erschwert oder nicht zulässt;
- d) § 3 Abs. 3 Fahrgäste anwirbt;
- e) § 3 Abs. 5 Taxen auf Taxenständen instand setzt, wäscht oder parkt;
- f) § 3 Abs. 6 ruhestörenden Lärm verursacht;
- g) § 4 Pkt. 1 und 2 die aufgeführten Unterlagen nicht mitführt;
- h) § 5 Abs. 1 den Dienstplan nicht einhält;
- i) § 5 Abs. 6 auf Verlangen keine Quittung ausstellt.

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark und ab 01. Januar 2002 bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- 4 -

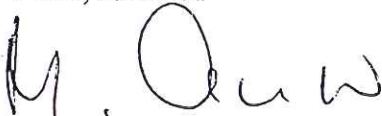
§ 7
Zuständigkeit

Die Einhaltung der Taxiordnung unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz, Amt für Verkehrswesen).

§ 8
Inkrafttreten

Die Taxiordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle anderen im Gebiet der ehemaligen Landkreise Pirna und Sebnitz gültigen Taxiordnungen außer Kraft.

Pirna, 09.05.01



M. Geisler
Landrat

